### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

# 5. Änderungsanordnung

## zum Flurbereinigungsverfahren Wünsch (NBS)

Aktenzeichen: 611-47 MQ 019 vom 14.08.2023

Gemäß § 8 i.V.m. § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahrensgebiet geändert.

### I. Hinzuziehung

Folgendes Flurstück wird zu dem Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung: Klobikau

Flur: 1

Flurstück: 264

Die Gesamtgröße des einzubeziehenden Flurstückes beträgt 0,0527 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst weiterhin eine Gesamtfläche von ca. 952 ha.

Das einzubeziehende Flurstück ist auf der zu dieser 5. Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte gekennzeichnet.

### II. Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde (Regierungspräsidium Halle) hat mit Beschluss vom 16.09.2003 das Flurbereinigungsverfahren Wünsch (NBS), Verf.-Nr. 611-47 MQ019 (61-7 MQ019) nach § 87 ff und §§ 1 und 37 FlurbG angeordnet.

Das o. g. Flurstück ist dem in der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens vom 16.09.2003 genannten Zweck dienlich. Die Hinzuziehung des Flurstückes dient der korrekten Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß § 7 des Flurbereinigungsgesetzes. Durch den mit diesem Beschluss der Hinzuziehung des o.g. Flurstücks hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren um 0,0527 ha vergrößert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstückes wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

### III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 5.Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes, innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist, nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder

nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### IV. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieser 5. Änderungsanordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke (die neu einbezogen werden), die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde abhängig.

Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

#### V. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter http://lsaurl.de/alffsueddsgvo zu finden.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 5. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Weißenfels, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, eingelegt werden.

Weißenfels, 14.08.2023

P. Germer

-Dienstsjegel-